

JAHRESSTEUERGESETZ 2018

BEGLEITENDE KONTROLLE STATT AUSSENPRÜFUNG?



MAG. KARL MITTERLEHNER

WP/StB, Gründer und Geschäftsführer ICON Wirtschaftstreuhand GmbH, Linz

In Zukunft gibt es für bestimmte Unternehmungen eine Möglichkeit, Außenprüfungen zu vermeiden, nämlich die „begleitende Kontrolle“. Diese muss man beantragen und im Gegenzug ein vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer bestätigtes Steuerkontrollsystem einrichten und bestimmte Offenlegungspflichten erfüllen. Dann wird von Seiten der Finanzverwaltung zeitgleich und nach bestimmten Regeln „begleitend kontrolliert“, jedoch nicht mehr nachträglich „geprüft“.

In den erläuternden Bemerkungen zur Änderung der Bundesabgabenordnung liest sich dies wie folgt¹:

„Die begleitende Kontrolle stellt eine Alternative zur klassischen Außenprüfung dar. Bei Unternehmern, die die Teilnahme an diesem Verfahren beantragen und die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, ersetzt ein vom Unternehmer selbst entwickeltes und durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer überprüftes internes Steuerkontrollsystem in Verbindung mit einer erweiterten Offenlegungspflicht und einem laufenden Kontakt mit der Abgabenbehörde die nachträgliche Außenprüfung. Die Abgabenbehörde kontrolliert nicht nachträglich, sondern begleitet die Unternehmer, was folgende Vorteile mit sich bringt:

- Zwischen dem geprüften Zeitraum und dem Prüfungszeitpunkt liegt nur eine kurze Zeitspanne. Ein Nachvollziehen längst vergangener Zeiträume ist nicht erforderlich.
- Durch die Implementierung eines Steuerkontrollsystems wird die großflächige Überprüfung von alltäglichen Vorfällen und Routineabläufen obsolet.
- Es ist keine Konzentration der Unternehmensressourcen auf einen relativ kurzen Zeitraum erforderlich: Kurze und punk-

tuelle Überprüfungsmaßnahmen können individuell vereinbart und zeitnah besprochen werden.

- Lange zurückreichende Berichtigungserfordernisse und dadurch kumulierte Nachzahlungsbeträge werden vermieden.
- Der laufende Dialog mit der Finanzverwaltung ermöglicht eine rechtzeitige Abstimmung und gibt den Unternehmern dadurch eine erhöhte Planungssicherheit. Die zeitnahe Kontrolle sichert die rechtzeitige und rechtsrichtige Erhebung der Abgaben.“

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS DAS UNTERNEHMEN ERFÜLLEN?

Der Antrag kann unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden (§ 153b BAO idF Jahressteuergesetzesentwurf 2018):

- Buchführung nach UGB
- Keine Finanzvergehen in den letzten 5 Jahren (keine rechtskräftige Bestrafung aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Finanzvergehens und keine Verhängung einer rechtskräftigen Verbandsgeldbuße)
- Mehr als 40 Mio. EUR Umsatz
- Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über ein eingerichtetes Steuerkontrollsystem

Wird ein Antrag gestellt und liegen die Voraussetzungen vor, ist für vergangene Zeiträume eine Außenprüfung durchzuführen. Wenn der Unternehmer aus Sicht der Finanzverwaltung steuerlich zuverlässig ist, kann idF mit Bescheid einem Wechsel in die „begleitende Kontrolle“ zugestimmt werden.

WIE FUNKTIONIERT DIE „BEGLEITENDE KONTROLLE“?

Der Unternehmer hat jene Umstände unaufgefordert vor Abgabe der Abgabenerklärungen offenzulegen, hinsichtlich derer ein ernsthaftes Risiko einer abweichenden Beurteilung durch das Finanzamt besteht, wenn sie nicht unwesentliche Auswirkungen auf das steuerliche Ergebnis haben können. Zumindest vier Mal pro Kalenderjahr müssen Besprechungen zwischen Unternehmer und Finanzamt stattfinden. Die von Seiten des Steuerberaters ausgestellte Bestätigung über ein eingerichtetes Steuerkontrollsystem hat maximal 3 Jahre Gültigkeit und muss immer wieder erneuert werden.

Die „begleitende Kontrolle“ kann jederzeit durch Antrag seitens

des Unternehmers wieder beendet und zum System der Außenprüfung zurückgekehrt werden. Wenn die Voraussetzungen nicht mehr vollständig vorliegen, kann auch von Seiten des Finanzamtes beendet werden.

Die Regelung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Die Lohnsteuerprüfung ist von der „begleiteten Kontrolle“ ausgenommen. Ebenso Zölle und Verbrauchsteuern sowie Abgaben, die vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu erheben sind (z.B.: Grunderwerbsteuer, Flugabgabe). Die Verordnung dazu bleibt abzuwarten. ■

1 Erl. I. Allgemeiner Teil, zur Bundesabgabenordnung